

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 260/2024
Beschlussvorlage		
3.1 Amt für Stadtplanung und Vermessung	öffentlich	☒
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen	9	19.09.2024

52. FNP-Änderung - Windenergiebereiche
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes –Windenergiebereiche – wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Windenergiebereich Rotelsberg/Lehmberg liegt nordöstlich der Homberger Straße, zwischen den Hofschaften Obermetzkes, Flicken und Zur Kuhlen, und wird im Osten durch den Löffelbeckweg begrenzt.

Der Windenergiebereich Wingeshöh liegt östlich des Bibelskircher Weges, zwischen den Hofschaften Katershäuschen und Hoferneuhaus, und erstreckt sich in östlicher Richtung bis zu einem Abstand von ca. 200 m zur vorhandenen 220/380 kV-Freileitung.

Die genaue Lage und räumliche Ausdehnung der Konzentrationszonen ist aus den beigefügten Übersichtsplänen unterteilt in West und Ost (M 1:7.500) zu entnehmen.

2. Mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen innerhalb der Windenergiebereiche Rotelsberg/Lehmberg und Wingeshöh die in der 25. FNP-Änderung eingefügten ergänzenden Darstellungen über die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen gestrichen werden, da diese dem Entwurf zur 18. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf widersprechen. Die konkrete Abgrenzung und die Festsetzung wird im Rahmen des Verfahrens nach Wirksamwerden der Regionalplanänderung verbindlich festgelegt.
3. Mit Wirksamwerden der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes innerhalb des Änderungsbereiches ersetzt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Mit der 10. FNP-Änderung wurden 1997/1998 in Mettmann erstmals Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festgelegt. Mit der 25. FNP-Änderung erfolgten 2005 hierzu ergänzende Darstellungen über die max. zulässige Höhe baulicher Anlagen. Weiterhin wurde räumlichen Ausdehnung der Konzentrationszonen an immissionsschutzrechtliche Rahmenbedingungen angepasst.

Derzeit findet das Verfahren zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) statt, um den Regionalplan an Landesentwicklungsplan NRW anzupassen. Zum einen werden im Rahmen dieser Änderungen Anpassungen bei den Geltungsbereichen der entsprechenden Windenergiezonen vorgenommen. Für den Bereich Rotelsberg / Lehmberg ist außerdem die Festlegung eines Windenergie-Beschleunigungsgebietes auf eine Teilfläche geplant. Außerdem sind Höhenbeschränkungen bei Windenergieanlagen künftig nicht mehr zulässig. Die Höhenbeschränkung richtet sich dann nach § 249 Abs. 10 BauGB. Auch wenn dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, so ist davon auszugehen, dass 18. Regionalplanänderung rechtsverbindlich wird, da nur so die Anpassung an die übergeordnete Planung (Landesentwicklungsplan) sichergestellt werden kann.

Aus dem gleichen Grund ist die Aufstellung der 52. FNP-Änderung – Windenergiebereiche notwendig. Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann ist aus dem übergeordneten Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu entwickeln. Die Darstellungen dürfen nicht widersprechen und müssen daher angepasst werden. Hierzu gehört auch, dass es keine Vorrangzonen für Windenergie mehr gibt, wie sie bisher im Flächennutzungsplan enthalten waren, sondern Windenergiebereiche.

Parallel dazu erfolgt auch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 – Rotelsberg / Lehmberg. Denn dieser Bebauungsplan ist wiederum aus dem übergeordneten Flächennutzungsplan zu entwickeln bzw. darf diesem nicht widersprechen. Siehe hierzu separaten TOP.

Der Ausschuss sollte daher die Aufstellung der 52. FNP-Änderung – Windenergiebereiche beschließen. Hierbei handelt es sich zunächst nur um den Beginn des Änderungsverfahrens. Die Festlegung der Inhalte richtet sich nach dem Ergebnis des Regionalplanänderungsverfahrens.

Gez. Janseps